

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Tektur zu BV 321-2021: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses,

Bischofswiesen, Stangerriegel 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung

der Satzung über die Benutzung der offenen Ganztageseschulen

und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag

an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein

Vom 12.07.2023 2

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 13. Änderung

des Bebauungsplanes Schratzenbachstraße Ilim Ortsteil Aufham

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13 a BauGB,

die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie über die öffentliche Auslegung

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB 4

Bek Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Tektur zu BV 321-2021: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses,

Bischofswiesen, Stangerriegel

Mit Bescheid vom 03.07.2023, Az. BV 652/2023, wurde für **Adolf und Josef Angerer GmbH** für den Antrag „Tektur zu BV 321-2021: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses“, Bischofswiesen, Stangerriegel, Gemarkung Bischofswiesen, Flurstück 1385/1 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1385/3, 1383/1, 1383, 1386/2, 1398, 1387, 1385/16, 1385/17, 1385/14, 1385/15, 1131/1 der Gemarkung Bischofswiesen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir ebenfalls um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 06. Juli 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung
der Satzung über die Benutzung der offenen Ganztageschulen
und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag
an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein
Vom 12.07.2023**

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl S. 674), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert: Satzung über die Benutzung der offenen Ganztageschulen und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Zeiten“ wird „von Montag bis Freitag“ eingefügt.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird wie folgt eingefügt: Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Grundschule.

§ 3 wird wie folgt eingefügt:

Aufnahme

Die Aufnahme zur OGTS und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine für den Lebensunterhalt zu sorgen hat.
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinde.
3. Kinder, deren Eltern beide Vollzeit beschäftigt sind.
4. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Grundschule.

In § 4 werden nach dem Wort „möglich“ die Worte „eine Verkürzung ist ausgeschlossen“ gestrichen.

In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Worte „durch Aushang“ gestrichen.

In § 8 Abs. 5 werden die Worte „von diesen“ nach dem Wort „oder“ eingefügt und nach dem Wort „schriftlich“ gestrichen.

In § 9 erhält der Abs. 1 folgende neue Fassung:

Die Schulleitung kann während des Schuljahres die Beendigung oder Reduzierung des gebuchten Ganztagsangebotes bei Vorliegen wichtiger Gründe gestatten. Dies gilt auch für kurzzeitige, einzelne oder vorübergehende Abwesenheiten. Der Antrag ist schriftlich mit einer Begründung des Ausnahmefalls bei der Schulleitung zu stellen.

In § 9 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Ende“ das Wort „der“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. Juli 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Schrattenbachstraße II im Ortsteil Aufham gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13 a BauGB, die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat Anger beschloss in der Sitzung vom 04.07.2023 die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 157/1, /2, /3, /4, /6, /8, /9, /10, /11, /12, /13, /17 und 162/3 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 158, 160 und 162/27 der Gemarkung Aufham. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geschaffen, insbesondere für den Betrieb der Wäscherei Abel KG. Der Geltungsbereich umfasst ca. 19.800 m² und liegt nördlich vom Ortsteil Aufham, zwischen der Staatsstraße 2103 bzw. Bundesautobahn A8 und der Stoißer Ache. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem unten stehenden Lageplan ersichtlich.



In Anwendung des § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Gemeinderat Anger billigte in der Sitzung vom 04.07.2023 den Entwurf zur 13. Änderung des Bebauungsplanes und beschloss die öffentliche Auslegung.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit folgenden Unterlagen ausgelegt:

- Textteil, Lageplan und Begründung vom 29.06.2023, ausgearbeitet vom Büro für Bauleitplanung Josef Brüderl, Kirchschoring
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 29.06.2023, ausgearbeitet von Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure, Landshut
- Überschlägige Bemessung der Versickerung für Neubau auf dem Firmengelände der Wäscherei Abel, Fl.Nr. 162/3, Aufham, vom 28.06.2023, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Höllige – Wind, Anger

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß Ziffer 1 dieser Bekanntmachung liegt in der Zeit vom

26. Juli 2023 bis einschließlich 05. September 2023

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Aus den ausgelegten Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit auch im Sinn von § 13 a Abs. 3 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.rathaus-anger.de – Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanungen – Bebauungspläne – 13. Änderung Bebauungsplan Schrottenbachstraße II veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anger, den 12. Juli 2023
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

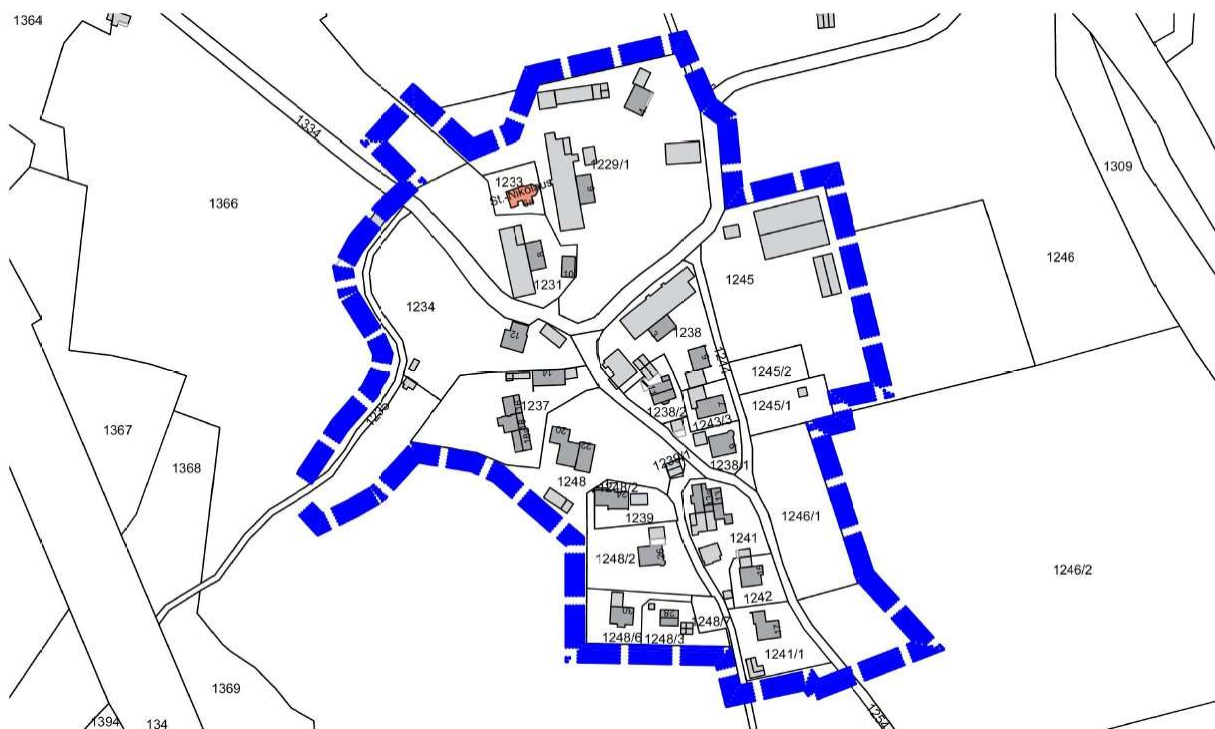
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 09. Februar 2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich von Haberland zu ändern. Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den ganzen Ortsteil Haberland sowie angrenzende Grün- und Wasserflächen und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Es ist beabsichtigt, das Bauland nach Osten hin zu erweitern und eine Differenzierung zwischen dem nördlichen und zentralen Bereich mit verschiedenen Nutzungen und den durch Wohnnutzung geprägten südlichen Teil vorzunehmen. Außerdem werden die Gewässer- und Gehölzstrukturen im Änderungsbereich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.06.2026 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Mittwoch, 26. Juli 2023 bis einschließlich Donnerstag, 31. August 2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 26.06.2023
Klima und Luftthygiene	Umweltbericht vom 26.06.2023
Wasser	Umweltbericht vom 26.06.2023
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 26.06.2023

Mensch	Umweltbericht vom 26.06.2023
Landschaft	Umweltbericht vom 26.06.2023
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht vom 26.06.2023

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 11. Juli 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
